

Erklärungen des Antragstellers zum Programm

Härtefallhilfe Sachsen-Anhalt

des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt

gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit

1. ANGABEN DES ANTRAGSTELLERS (UNTERNEHMEN/ PERSON)

Anrede

Titel

Vorname

Name

Name des Unternehmens / Name

2. ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN DES ANTRAGSTELLERS

- Der Antragsteller bestätigt, dass der Hauptsitz/ erste Wohnsitz in Sachsen-Anhalt liegt und hier steuerlich geführt wird.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende Juni 2021 bzw. vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Härtefallhilfe zurückzuzahlen.
- Falls es sich bei dem Antragsteller um einen Soloselbstständigen oder um einen selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe oder Land- oder Forstwirtschaft handelt: Der Antragsteller bestätigt, im Haupterwerb tätig zu sein bzw. dass er die Summe seiner Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt hat (wurde die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nach dem 1. August 2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte seit Aufnahme der Tätigkeit abzustellen).
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Härtefallhilfe zurückzuzahlen.
- Der Antragsteller versichert, dass er die Härtefallhilfe nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird und entbindet die Steuerverwaltung (also konkret die für den Antragsteller zuständigen Behörden, die über steuerrelevante Daten und Informationen zum Antragsteller verfügen) insoweit vom Steuergeheimnis.
- Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Härtefallhilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Härtefallhilfe zurückzuzahlen.
- Der Antragsteller erklärt im Einklang mit der ihm hiermit bekannt gemachten "Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit" (vgl. 4. - Anhang zu diesem Dokument), dass weder Härtefallhilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass er Eigentümertransparenz gewährleistet.
- Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die als Härtefallhilfen bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Härtefallhilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
- Der Antragsteller erklärt, dass er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/ Daten des Antragstellers handelt, die für die Gewährung der Härtefallhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 AO).
- Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Härtefallhilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
- Der Antragsteller willigt gem. Art. 6 DSGVO ein, dass die zuständige Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. Ferner befreit der Antragsteller die zuständige Bewilligungsstelle im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis. Der Antragsteller stimmt zu, dass die Finanzbehörden der zuständigen Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte erteilen dürfen.
- Der Antragsteller erklärt, dass er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).
- Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung, dass die Bewilligungsstelle die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
- Der Antragsteller bestätigt, dass er der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.

- Der Antragsteller versichert, dass er die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.
- Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung seiner dem Steuergeheimnis unterliegenden und für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Daten von den jeweils zuständigen Finanzbehörden an die für ihn zuständige Bewilligungsstelle. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Kontaktinformationen: <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/datenschutzhinweise>) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt. Hinweis: Entsprechend der Richtlinie führt ein Widerruf dazu, dass keine Leistung bewilligt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.
- Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung zum Abgleich von Angaben im Antrag /Daten durch die Bewilligungsstelle mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, und willigt in die damit verbundene Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail an oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Kontaktinformationen: <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/datenschutzhinweise>) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt. Hinweis: Entsprechend der Richtlinie führt ein Widerruf dazu, dass keine Leistung bewilligt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.
- Falls Abschreibungen als Fixkosten geltend gemacht werden: Der Antragsteller erklärt, dass die Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zur Kenntnis genommen wurde.
- Im Falle von Unternehmen und Soloselbstständigen der Reisebranche oder Veranstaltungs- und Kulturbranche, die Ausfallkosten im Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 geltend machen: Der Antragsteller erklärt, dass in jedem Monat zwischen März 2020 und Dezember 2020, für den Ausfallkosten angesetzt wurden, ein Umsatzeinbruch von wenigstens 30 % vorlag oder dass im Durchschnitt des gesamten Zeitraums ein Umsatzeinbruch von 30 % vorlag.
- Der Antragsteller erklärt, dass die pandemiebedingte Härte nicht bereits durch andere Mittel von Bund, Land oder Kommunen abgewendet werden kann.
- Der Antragsteller erklärt, dass eine pandemiebedingte besondere Härte vorliegt, deren zu tragende außerordentliche Belastungen absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohen. Die wirtschaftliche Existenz ist bedroht, wenn in dem jeweiligen vom Antrag umfassten Monat durch die Pandemie bedingte Verluste eingetreten sind oder prognostisch eintreten werden, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit zur Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs.2 Satz 1 Insolvenzordnung führen oder führen können.

3. ERKLÄRUNGEN DES ANTRAGSTELLERS ZU SUBVENTIONSERHEBLICHEN TATSACHEN

Antragsberechtigt sind Antragsteller, bei denen es sich um kleine oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro)

- nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein;
- keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
- keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Sonstige Antragsteller sind antragsberechtigt, wenn sie am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.

Die Angaben in diesem Antrag einschließlich aller Anlagen sind vollständig und richtig. Mir/uns ist bekannt, dass es sich bei der beantragten Härtefallhilfe um eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt und die nachfolgend aufgeführten Angaben subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes sind.

Im Einzelnen sind für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung folgende Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB:

- Angaben zum Antragsteller (Name, Rechtsform, Handelsregisternummer, Adresse inländischer Sitz der Geschäftsführung bzw. der inländischen Betriebsstätte, Zahl der Beschäftigten, Status als Soloselbstständiger, Gründungsdatum, Tätigkeit im Haupterwerb),
- Angabe, dass der Jahresumsatz des Antragstellers im Jahr 2020 nicht mehr als 750 Mio. Euro betrug,
- Angabe, dass der Antragsteller als Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist;
- Angabe, dass es sich bei dem Antragsteller nicht um ein öffentliches Unternehmen handelt;
- Angaben zum Umsatz oder zum geschätzten Umsatz in einem Monat oder in mehreren Monaten im Zeitraum Januar 2019 bis Juni 2021 (falls das Unternehmen zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurde: zum durchschnittlichen Umsatz des Jahres 2019, zum durchschnittlichen Umsatz in den Monaten Juni bis September 2020, zum durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020, oder zum monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde) im Einklang mit der Förderrichtlinie;
- Erklärung, dass die angegebenen Umsatzeinbrüche Corona-bedingt im Sinne des Buchstaben G Ziffer 2 Absatz 7a sind und der prüfende Dritte die Plausibilität der Angabe bestätigt,
- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Buchstabe Ziff. 2 Abs. 5 der Vollzugshinweise handelt, und wenn ja, für wie viele Unternehmen der Antrag gestellt wird;
- Angabe, dass der Antragsteller nicht Teil einer Unternehmensgruppe i.S.v. Buchstabe B Ziff. 3 (3a) Satz 3 der Vollzugshinweise ist, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. Euro betrug;
- Angabe der Fixkosten;
- Angabe zu anderen beantragten oder bewilligten Bundes- und/oder Landeshilfen; Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt;

- Versicherung von Antragstellern, bei denen es sich um kleine oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro)
- nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein;
- keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
- keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen. Versicherung von sonstigen Antragstellern, dass sie am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder, dass sie sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis- Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- Im Falle der Bescheinigung einer „Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe bzw. Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Im Fall der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- Im Falle der Bescheinigung unter Einbeziehung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“: Versicherung von Antragstellern, bei denen es sich nicht um kleine oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von über 10 Mio. Euro), dass der Gesamtbetrag der beantragten Härtefallhilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags der zusätzlich beantragten ergänzenden landesspezifischen Förderprogramme sowie anderweitiger Beihilfen, die beihilferechtlich ebenfalls auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind) höchstens 70 % der ungedeckten Fixkosten beträgt, die dem Antragsteller im beihilfefähigen Zeitraum insgesamt entstehen (im Sinne der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“),
- zur Corona-bedingten Betriebschließung bzw. Betriebseinschränkung im November und Dezember 2020 sowie im Januar 2021 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020, vom 2. Dezember 2020 vom 13. Dezember 2020 und vom 5. Januar 2021 sowie die Dauer des daraus bedingten Lockdowns,
- Angaben zu erhaltenen oder bewilligten Versicherungsleistungen auf Grund der Betriebschließungen bzw. Betriebseinschränkungen,
- Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind ferner alle Tatsachen, die für die Gewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind inklusive der Richtigkeit der unter Nr. 1 gemachten „Allgemeinen Erklärungen“. Dies umfasst auch die Angaben über eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. eine Anmeldung der Insolvenz vor Ende Dezember 2020 bzw. vor Erhalt der Zuwendung.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass es sich bei diesen Angaben um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung und des jeweiligen Landessubventionengesetzes handelt. Dem Antragsteller ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

UNTERSCHRIFT(EN) DES ANTRAGSTELLERS

Ort, Datum

Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Stempel, sofern relevant)

Unterschrift (Stempel, sofern relevant)

4. ANLAGE

Erläuterung zu den Allgemeinen Erklärungen des Antragstellers hinsichtlich der Steueroasen:

Die unter Buchstabe B Ziffer 6 Absatz 3 d) der Vollzugshinweise beschriebene Erklärung der Antragsteller auf Überbrückungshilfe hat zu beinhalten, dass

1. geleistete Überbrückungshilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9%) abfließen,
2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden und
3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) Transparenzregister im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Nr. 1 genannte EU- Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020 umfasst die folgenden Jurisdiktionen:

EU- Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020:

Amerikanische Jungferninseln Amerikanisch-Samoa
Anguilla Barbados Fidschi Guam Palau Panama Samoa Seychellen
Trinidad und Tobago Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 Prozent:

Anguilla Bahamas Bahrain
Barbados (bereits auf EU-Liste) Bermuda
Britische Jungferninseln Guernsey
Insel Man Jersey Kaimaninseln Marshallinseln
Palau (bereits auf EU-Liste) Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln Vanuatu (bereits auf EU-Liste) Vereinigte Arabische Emirate